

L 9 B 74/08 AS ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
9
1. Instanz
SG Gelsenkirchen (NRW)

Aktenzeichen
S 6 AS 115/08 ER

Datum
08.04.2008

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen

L 9 B 74/08 AS ER
Datum

10.04.2008

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit einem Beschwerdewert unter 750 Euro ist nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) in der Fassung durch das SGGArbGG-Änderungsgesetz vom 26.03.2008 - BGBl. I S. 417 - die Beschwerde auch nicht kraft Zulassung durch das Sozialgericht statthaft.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 08.04.2008 wird als unzulässig verworfen. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragsgegners ist nicht statthaft und damit unzulässig.

Gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) in der ab 01.04.2008 geltenden Fassung (Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008 - BGBl. I 417), der ohne Übergangsvorschrift ab diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist, ist die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Da der Beschwerdewert insoweit unter dem maßgebenden Betrag von 750,- Euro (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) n.F.) liegt, wäre die Berufung unzulässig, so dass die Entscheidung des Sozialgerichts nicht anfechtbar ist.

Die Zulassung der Beschwerde durch das Sozialgericht hat keine rechtliche Grundlage und ist ohne Wirkung. Das Sozialgerichtsgesetz in seiner ab 01.04.2008 geltenden Fassung sieht eine derartige Zulassung nicht vor. Im Gegenteil schließen Sinn, Zweck und Wortlaut von [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) eine dem ausdrücklichen Ausschluss der Beschwerde entgegen laufende Zulassung aus. Die Norm beabsichtigt in erster Linie im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine Entlastung der Landessozialgerichte, die bei Zulassung der Beschwerde wieder unterlaufen würde. Ferner sollen die Rechtsschutzmöglichkeiten im einstweiligen Rechtsschutz in Verfahren, in denen in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre, gegenüber den Rechtsschutzmöglichkeiten im Hauptverfahren nicht privilegiert werden (amtl. Begr., [BR-DrS 820/07, S. 28](#) f.). Darüber hinaus verdeutlicht der Wortlaut der Norm, dass die Beschwerde nur dann noch zulässig sein soll, wenn in der Hauptsache die Berufung zulässig "wäre". Damit können lediglich Verfahren gemeint sein, in denen die Zulässigkeit kraft Gesetzes mangels eines der Ausschlussgründe des [§ 144 Abs. 1 SGG](#) ohne weiteres gegeben ist. Ein anderes Verständnis, das die Möglichkeit der gerichtlichen Zulassung der Berufung umfasst, missachtet zwei Gesichtspunkte: Zum Einen folgt nicht jedem einstweiligen Verfahren ein Hauptsacheverfahren und zum Anderen ist rein hypothetisch, ob im Hauptsacheverfahren - u. damit zu einem viel späteren Zeitpunkt - noch eine Zulassungsbedürftigkeit besteht, überhaupt noch ein Zulassungsgrund zu rechtfertigen ist und das dann entscheidende Gericht überhaupt die Berufung zulässt.

Letztlich nimmt [§ 172 SGG](#) auch nicht auf eine entsprechende Anwendung des [§ 144 SGG](#) Bezug, so dass offensichtlich keine Beschwerdemöglichkeit gegeben ist und die Beschwerde unzulässig bleibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW

Saved
2008-04-23